

### **5. Große Trampoline und Pools**

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass immer wieder große Trampoline und Pools, die der Garten- und Bauordnung nicht entsprechen, in den Parzellen aufgestellt werden. Die Aufstellung von großen Sport- und Spielgeräten sowie Pools, die der Garten- und Bauordnung nicht entsprechen, sind untersagt und müssen entfernt werden.

#### **Erläuterungen:**

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei großen Sport- und Spielgeräten um bauliche Anlagen im Sinne des § 3 Ziffer 12a der Kommentierung Mainczyk, 10. Auflage, zum Bundeskleingartengesetz handelt. Danach handelt es sich bei baulichen Anlagen um aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen hergestellte Einrichtungen, die mit dem Erdboden in einer auf Dauer gedachten Weise verbunden sind (BVerwG, DÖV 1974, 200). Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Einrichtung durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Die Verbindung mit dem Erdboden wird nicht dadurch aufgehoben, dass die Einrichtung jederzeit abgebaut und anderswo wieder aufgestellt werden kann. Dem Erfordernis der Dauer genügt ein Zustand, der jeweils für mehrere Monate besteht (BVerwG, BauR 1977, 109 ff.). Bauliche Anlagen sind danach nicht nur Gartenlauben und Vereinsheime, sondern auch Gewächshäuser, Geräteschuppen, mit dem Boden verbundene Bänke, Tische und Sitzgruppen, Pergolen, befestigte (z. B. mit Steinplatten) Wege, Einfriedungen.

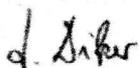
Keine baulichen Anlagen sind dagegen gelegentlich und nur vorübergehend aufgestellte Partyzelte. Entsprechende Begriffsdefinitionen enthalten die Bauordnungen der jeweiligen Bundesländer.

Bei übergroßen Spielgeräten, z. B. Trampolin mit entsprechendem Fangzaun und auch bei übergroßen Planschbecken, die teilweise mit einem Durchmesser von 3 und mehr Metern vorhanden sind, handelt es sich zweifelsfrei um bauliche Anlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Deren Zulässigkeit beurteilt sich entsprechend der baurechtlichen Vorschriften nach ihrer Funktion im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung. Daraus folgert, dass sowohl Plansch- oder Schwimmbecken, die der Garten- und Bauordnung nicht entsprechen sowie Trampoline mit Fangzäunen bauliche Anlagen sind, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Darüber hinaus bleibt darauf zu verweisen, dass auch eine Funktionszuordnung der vorstehend genannten baulichen Anlagen zu einem Dauerkleingarten nicht gegeben ist, sodass die Errichtung der baulichen Anlage unzulässig ist und demzufolge zu unterbleiben hat.

Die Abwassersituation bei den größeren Pools ist sehr problematisch, weil hier in vielen Fällen Chemie zum Einsatz kommt. Neben den oben ausgeführten Erläuterungen hat auch aus diesem Grund die Aufstellung von Pools, die der Garten- und Bauordnung nicht entsprechen, zu unterbleiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



T. Diker  
Vorsitzender  
Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.



P. Feldmann  
stellvert. Vorsitzender

**PS: Wir weisen nochmals daraufhin, dass die Rundschreiben an alle Vorstandsmitglieder des Vereins weiterzugeben sind! Auch dieses Rundschreiben kann als PDF-Datei per Mail angefordert werden.**